



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026
– Auszug aus Drucksache 19/12945 –**

Frage Nummer 34

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Brunn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem sie in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage „Wie wurde Stiftungsvermögen in Bayern bezüglich Erbschaftsteuer behandelt? III (2016 bis 2025)“ bei den Erbersatzsteuer-Prüfungen nur auf bereits erfolgte Erstfestsetzungen abgestellt (vier Fälle) und mitgeteilt hat, dass im Rahmen der Erbersatzsteuer kein Erlass nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) „gewährt“ wurde – was offensichtlich über gestellte, aber noch unentschiedene Anträge nichts aussagt –, und bestätigt hat, dass Erlasse nach § 28a ErbStG gesondert statistisch erfasst werden, also elektronisch auswertbar sind, und nachdem laut ihrer Antwort auf meine Monierung die „Stiftung Familienunternehmen“ in ihrem Schreiben vom 10.05.2024 genau die Praxis ansprach, Steuern festzusetzen, ohne zugleich über bereits vorliegende Erlassanträge zu entscheiden, wie viele Erbersatzsteuer-Verfahren bei Familienstiftungen, deren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG maßgebender Stichtag in den Jahren 2016 bis 2025 lag, waren zum 01.07.2026 noch nicht durch eine Erstfestsetzung abgeschlossen (bitte nach Jahr des Stichtags aufschlüsseln), wie viele Anträge auf Erlass nach § 28a ErbStG mit einer Stiftung als Erwerberin wurden in Bayern seit dem 01.07.2016 gestellt (bitte nach Erwerbsart – Erbschaft, Schenkung, Erbersatzsteuer –, nach bereits entschiedenen und noch nicht entschiedenen Anträgen sowie nach Familienstiftungen und sonstigen Stiftungen aufschlüsseln) und wie hoch ist die festgesetzte Steuer, über deren Erlass nach § 28a ErbStG mit einer Stiftung als Erwerberin zum 01.07.2026 noch nicht entschieden war (bitte nach Antragsjahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die vollständige statistische Fallerfassung erfolgt im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer – auch mit Blick auf Fälle des § 28a ErbStG – erst mit Abschluss der jeweiligen Steuerfestsetzung. Eingereichte, aber noch nicht bearbeitete Erwerbsanzeigen, Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen wie auch Anträge nach § 28a ErbStG (Eingang jeweils derzeit noch überwiegend auf Papier) werden regelmäßig nicht vor diesem Zeitpunkt in elektronisch auswertbarer Form erfasst, sodass die sich hierauf beziehenden Teilfragen nicht ohne aufwändige personelle Auswertung in den Finanzämtern beantwortet werden können.

Von 01.07.2016 bis einschließlich 2025 war in 18 Fällen mit einer Stiftung als Erwerberin ein Erlass nach § 28a ErbStG zu gewähren. Hiervon betrafen drei Fälle die Erbschaftsteuer und 15 Fälle die Schenkungsteuer. Es handelte sich in 17 Fällen um Familienstiftungen und im Übrigen um eine sonstige rechtsfähige Stiftung.